Globalzession

1

[Name, Adresse], nachstehend «Zedent» genannt,

tritt hiermit seine sämtlichen aus seinem Geschäftsbetrieb sich ergebenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen samt Neben- und Vorzugsrechten unter Garantie für deren Bestand, Abtretbarkeit und Einbringlichkeit an [Name, Adresse] nachstehend Zessionar genannt, ab, als Sicherheit für den ihm von dem Letzteren gewährten Kredit wie auch für andere gegenwärtige oder künftige Ansprüche desselben.

Variante:

tritt hiermit seine nachstehend aufgeführte Forderung samt Neben- und Vorzugsrechten unter Garantie für deren Bestand, Abtretbarkeit und Einbringlichkeit an [Name, Adresse], nachstehend Zessionar genannt, ab:

CHF [Zahl]  
Schuldner: [Name, Adresse]  
Rechnungsdatum: [Datum]

2

Der Zedent bestätigt ausdrücklich,

– dass er seine Forderungen weder einzeln noch global zu Gunsten anderer Gläubiger abgetreten hat,

– dass mit dem Eingang aller dem Zessionar abgetretenen Forderungen nach branchenüblichem Zahlungsziel gerechnet werden kann.

3

Der Zessionar ist jederzeit berechtigt, den Drittschuldnern die Abtretung schriftlich zu notifizieren und die Guthaben direkt einzuziehen.

4

Allfällige, mit den abgetretenen Forderungen im Zusammenhang stehende Sicherheiten und Beweisurkunden sind dem Zessionar bekannt zu geben und ihm auf Verlangen auszuhändigen. Werden für Forderungen, die dem Zessionar abgetreten worden sind, nachträglich Wechsel ausgestellt, so sind sie dem Zessionar unter Hinweis auf die erfolgte Abtretung sofort indossiert zu übergeben.

5

Der Zedent verpflichtet sich,

a) dem Zessionar auf erste Aufforderung hin per Ende eines jeden Monats die Gesamtsumme der ausstehenden Forderungen schriftlich mitzuteilen und ihm vierteljährlich je per Ende März, Juni, September und Dezember (oder auf Verlangen des Zessionars auch auf andere Termine) ein detailliertes Verzeichnis seiner Debitorenguthaben (mit Name, Adresse, Fakturendatum und Saldo) und der angefangenen Arbeiten (mit Name, Adresse, Wert der geleisteten Arbeit und Höhe der erhaltenen Akontozahlung) einzureichen;

b) dem Zessionar alle Auskünfte zu erteilen, welche dieser zur Beurteilung seiner Bonität benötigt. Insbesondere wird er innert nützlicher Frist nach Abschluss seines Rechnungsjahres dem Zessionar unaufgefordert die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, und sofern ihn das Gesetz zur Erstellung verpflichtet, den Bericht der Revisionsstelle, den Erläuterungsbericht gemäss Art. 729a OR sowie die Konzernrechnung gemäss Art. 663e OR einreichen. Im Übrigen benachrichtigt der Zedent den Zessionar bei einem Wechsel seines Treuhänders oder der Revisionsstelle;

c) dem Zessionar auf erstes Verlangen unverzüglich Fakturendoppel über die abgetretenen Forderungen sowie die diesen zugrunde liegenden Verträge zuzustellen;

d) auf Verlangen des Zessionars, seine Rechnungen und Mahnungen durch einen gut sichtbaren Vermerk unter Beilage von Einzahlungsscheinen der [Name Bank oder Post] bei Letzterer zahlbar zu stellen. Auf anderem Weg ihm zugehende Zahlungen wird der Zedent dann regelmässig, mindestens einmal wöchentlich, unter Hinweis auf die erfolgte Abtretung auf das Konto des Zessionars bei der [Name Bank oder Post] überweisen;

e) den rechtzeitigen Eingang der abgetretenen Beträge zu überwachen sowie Eingaben, Forderungsanmeldungen bei Konkursen, Nachlassverträgen usw. unter Meldung an den Zessionar selber vorzunehmen, Prozesse gegen Zessionsschuldner aber nur im Einvernehmen mit dem Zessionar anzuheben. Dieser ist jedoch befugt, ohne irgendwelche Verantwortlichkeit seinerseits alle Massnahmen selbst zu treffen. Dabei ist der Zedent verpflichtet, den Zessionar zu unterstützen. Gerichtliche oder aussergerichtliche Kosten (inklusive Anwaltshonorare, Prozessentschädigungen usw.) gehen zu Lasten des Zedenten. Falls die Zahlungen der Zessionsschuldner nicht fristgemäss eingehen, ist der Zessionar jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihm abgetretene Forderungen gegen Zahlung eines durch ihn zu bestimmenden Betrages durch den Zedenten an diesen zurückzuzedieren;

f) dem Zessionar auf Verlangen jederzeit kurante Warenpartien, Wertpapiere, technische Einrichtungen, Maschinen usw. in vom Zessionar zu bestimmendem Ausmass formrichtig zu verpfänden. Die Pfandobjekte werden vom Zessionar bestimmt.

Soweit der Zedent über Grundeigentum verfügt, kann der Zessionar auch jederzeit in von ihm zu bestimmender Höhe Sicherstellung durch Errichtung eines Grundpfandrechtes verlangen. Der Zedent ist verpflichtet, bei den entsprechenden notariellen und grundbuchamtlichen Handlungen mitzuwirken.

Verpfändungen von Grundstücken oder beweglichen Sachen zu Gunsten Dritter darf der Zedent nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Zessionars vornehmen.

Der Zedent ist verpflichtet, dem Zessionar auf erstes Verlangen sofort ein vollständiges und detailliertes Inventar über den Bestand der Aktiven auszuhändigen.

Die Stellung weiterer Sicherheiten wird vom Zessionar in der Regel nur dann verlangt, wenn der beanspruchte Kredit nach seiner Ansicht nicht mehr ausreichend gedeckt ist.

6

Der Zessionar ist berechtigt, den Zedenten unabhängig und unter Aufrechterhaltung der vorliegenden Forderungszession für die gesamte ausstehende Kreditschuld sowie für allfällige weitere Forderungen zu belangen.

7

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Zedenten und dem Zessionar unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Zedenten mit ausländischem Wohnsitz/Sitz sowie – vorbehältlich anderweitiger zwingender Gerichtsstandsbestimmungen – ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist [Ort]. Der Zessionar hat indessen auch das Recht, den Zedenten beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

[Ort, Datum, Unterschrift (Zedent)]